



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg



NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Auf der Grube" Nr. 4

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf ..die Überschreitung der südöstlichen
Baugrenze um ca. 4 m * 6 m für das Grundstück Fl.-Nr. 943/6.....

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben
zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht ge- äußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 11.05.1995.....
beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 18.07.1995..... wurde die "Vereinfachte Änderung" als
Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 07.08.1995..Nr..6.

Stadt Penzberg, den 21.08.1995.....



Wessner
Wessner

1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim- Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Auf der Grube" 4

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Überschreitung der südöstlichen
Baugrenze um ca. 4 m * 6 m

Gemeinde... Stadt Penzberg

Gemarkung: ... Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 943/6 und 60 Lazarevic
Flst./Parzelle 943/47 Planken-
Flst./Parzelle steiner
943/3 Linder

943/44 Dietrich
943/9 Radenkovic
943/18 Hündhammer
943/33 Möbsbauer
943/59 Richter
H. Frenzel

Flst./Parzelle
siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlichen Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 01. JUNI 1995

1. Der Stadtrat XXXXXXXXXX hat am 11. Mai 1995 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom Mai 1995 dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
Nachweis... siehe Planzeichnung

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst..... Flst..... Flst.....
Flst..... Flst..... Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Datum 23. Mai 1995

Anlagen: 1. Lageplan mit

Unterschrift 2. Bürgermeister

Stadt Penzberg

Eing. 23. JUNI 1995

Ref. 712 Beil.

Darstellung der
Änderung

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
A. I.	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A. ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. O.B. den 22. JUNI 1995
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko

Anlage:

Auslauf

AZ. 7/2 Br/Irl

Amt:

Bauamt-Verw.

Gegenstand: Erlaß der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Bergwerksgelände Süd" und der 4. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" als Satzung

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:
Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1995
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: /1. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 21

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt: StRe Dr. Winter, Patzer, Kreuzer

nicht stimmberechtigt:

Mit 22 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

In seiner Sitzung am 11. Mai 1995 hat der Stadtrat die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Garage an der nordöstlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 845/95 (Eichthalstraße 12 a).

Dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 3. Juli 1995 vorbehaltlos zugestimmt. Dagegen haben sich jedoch die nördlichen Nachbarn, vertreten durch die Rechtsanwälte Schönefelder, Dröghoff & Koske gegen die beabsichtigte Doppelgarage gewandt. Begründet wird die Ablehnung damit, daß an der vorgesehenen Stelle die Gefahr besteht, daß aufgrund der Hanglage das Erdreich abrutscht. Im übrigen sind sie der Ansicht, daß es angebracht wäre, die Garage möglichst nahe der Straße zuzuordnen. Damit wäre eine Belästigung ihrer Mandanten, wenn sie ihre Terrasse nutzen, ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch noch darauf hingewiesen, daß die bereits bestehende Doppelgarage zweckentfremdet genutzt wird.

Dieses Schreiben ist dem Landratsamt zur Entscheidung vorgelegen. Nachbarschützende Belange konnten nicht erkannt werden.

Voraussetzung für die Rechtskraft der vereinfachten Änderung ist jedoch die Tatsache, daß die beantragte Grundstücksteilung auch genehmigt wird, da damit ausgeschlossen wird, daß Nebengebäude von über 50 qm an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Ebenfalls in der Sitzung am 11. Mai 1995 hat der Stadtrat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" angeordnet. Diese Änderung beinhaltet die Neufestsetzung von Baugrenzen im südöstlichen Bereich um ca. 4 m, bzw. 6 m zum Neubau einer Kfz-Prüfhalle und eines Bürogebäudes, Nonnenwaldstraße 5.

Dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt mit Bescheid vom 22. Juni 1995 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag A)

Der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Doppelgarage an der nordöstlichen Grundstücksgrenze, Flur. Nr. 845/95 mit der Auflage als Satzung, daß vor Rechtskraft die Teilungsgenehmigung für das vorgenannte Grundstück vorliegen muß.

Vorschlag B)

Der Stadtrat erläßt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen im südöstlichen Bereich zur Errichtung einer Kfz-Prüfhalle und eines Bürogebäudes, Nönnenwaldstraße 5 als Satzung.

4. Beschluß

Die Vorschläge der Verwaltung werden zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:

Schriftführer::

Wessner

1. Bürgermeister



AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

07. August 1995



Nr. 6

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "An der Roßweide"
2. Öffentliche Auflage des Bebauungsplanes "Sindelsdorfer Str. II"
3. Öffentliche Bekanntmachung der Zusammenlegung Sindelsdorf II der Gemarkung Sindelsdorf
4. Bekanntmachung der Bodenrichtwerte gem. § 196 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 und 13 der Gutachterausschußverordnung.
5. Erlaß der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Sindelsdorfer Straße", der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz", der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" und der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" als Satzung.

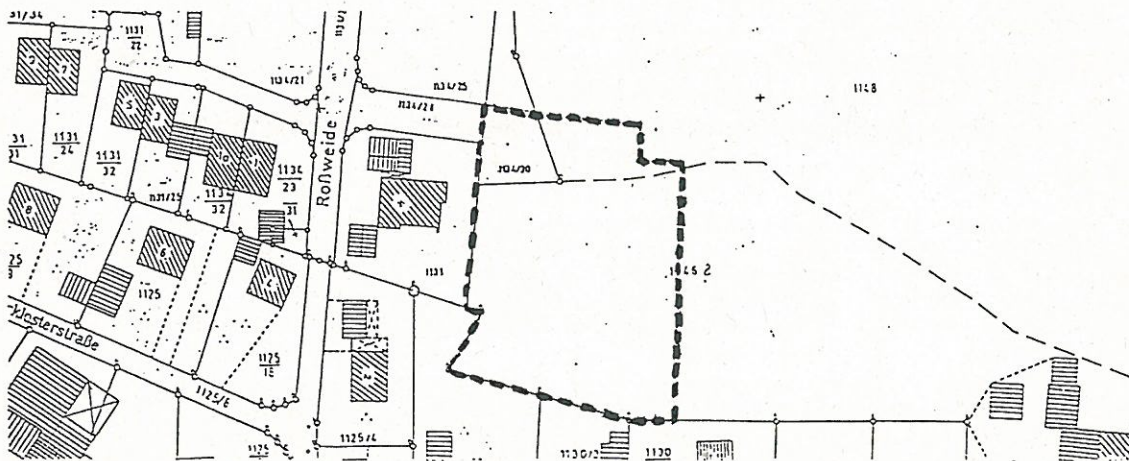
Bekanntmachung

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "An der Roßweide".

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Roßweide" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Das Baugebiet liegt östlich der Straße Roßweide und grenzt somit an den Bebauungsplan "Oberfilz" an. Vom Geltungsbereich werden die Grundstücke Fl.Nr. 1134/30, 1146 und 1148 der Gemarkung Penzberg erfaßt. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 31.07.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.



2. Öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes "Sindelsdorfer Str. II"

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 29.11.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sindelsdorfer Str. II" für die Grundstücke Fl.Nr. 1904/2 T, 2057/2 T, 2067/6, 2067/3 T, 2059 und 2055/2 der Gemarkung Penzberg angeordnet. Die Grundstücke liegen westlich der Sindelsdorfer Straße und südlich des Schwadergrabens.

Der Bebauungsplan "Sindelsdorfer Str. II" in der Fassung vom 17.07.1995 nebst Begründung und Grünordnungsplan liegt bei der Stadtverwaltung Penzberg gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom 16.08. - 15.09.1995 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Öffentliche Bekanntmachung der Zusammenlegung Sindelsdorf II der Gemarkung Sindelsdorf

In der Verwaltung der Stadt Penzberg, Zimmer 35 liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden vom 16.08. mit 29.08.1995 zur Einsichtnahme aus.

- 1 Abdruck des Zusammenlegungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und
- 1 Abdruck der Gebietskarte.

4. Bekanntmachung der Bodenrichtwerte gem. § 196 Abs. 1 BauGB i.V.m.§ 12 und 13 der Gutachterausschußverordnung

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Weilheim-Schongau hat gemäß der Gutachterausschußverordnung vom 01.08.1992 für Penzberg einige Richtwerte bekanntgegeben, die im Stadtbauamt, Zi.Nr. 35, während der amtlichen Dienstzeiten vom 16.08.1995 - 15.09.1995 eingesehen werden können. Die Bodenpreisindizes beinhalten den Stand 31.12.1994.

Diese Richtwerte sind außerdem jederzeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Weilheim-Schongau -Tel.Nr. 0881/681 350- erhältlich.

5. Erlaß der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Sindelsdorfer Straße", der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz", der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd" und der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 2 Gewerbegebietes "Auf der Grube" als Satzung

- a) In seiner Sitzung am 02.02.1995 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sindelsdorfer Straße" angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neuordnung von zwei Garagen außerhalb der hierfür vorgegebenen Flächen.

Der Stadtrat hat diese vereinfachte Änderung in seiner Sitzung am 30.05.1995 als Satzung erlassen.

- b) Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" hat der Ausschuß für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 14.02.1995 angeordnet.

Mit dieser Änderung werden auf dem Grundstück Fl.Nr. 1134/2 (Steigenberger Str. 17) die Baugrenzen neu angeordnet, wird die Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten auf 6 Wohneinheiten erhöht, wird eine zulässige Dachneigung von 30 ° ebenso festgesetzt, wie eine Geschosßflächenzahl von 0,5 ohne Anrechnung von Garagen und untergeordneten Bauteilen. Ebenso wird eine Tiefgarage vorgegeben.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.04.1995 als Satzung erlassen.

- c) Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Garage an der nördöstlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 845/95 (Eichthalstr. 12 a) hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 11.05.1995 angeordnet.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.07.1995 als Satzung erlassen.

- d) Ebenfalls in der Sitzung am 11.05.1995 hat der Bauausschuß die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" angeordnet. Diese Änderung beinhaltet die Neufestsetzung von Baugrenzen im südöstlichen Bereich um ca 4 m, bzw. 6 m zum Neubau einer Kfz-Prüfhalle und eines Bürogebäudes, Nonnenwaldstr. 5.

Auch diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.07.1995 als Satzung erlassen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen-

Penzberg, den 07.08.1995

STADT PENZBERG

gez.

Wessner

1. Bürgermeister

Aushang vom 07.08.1995 bis
15.09.1995 an den öffentlichen
Anschlagtafeln der Stadt Penzberg.

Gegenstand: Erlaß der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Bergwerksgelände Süd" und der 4. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" als Satzung

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:
Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1995
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: /1. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 21

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt: StRe Dr. Winter, Patzer, Kreuzer

nicht stimmberechtigt:

Mit 22 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

In seiner Sitzung am 11. Mai 1995 hat der Stadtrat die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Garage an der nordöstlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 845/95 (Eichthalstraße 12 a).

Dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 3. Juli 1995 vorbehaltlos zugestimmt. Dagegen haben sich jedoch die nördlichen Nachbarn, vertreten durch die Rechtsanwälte Schönefelder, Dröghoff & Koske gegen die beabsichtigte Doppelgarage gewandt. Begründet wird die Ablehnung damit, daß an der vorgesehenen Stelle die Gefahr besteht, daß aufgrund der Hanglage das Erdreich abrutscht. Im übrigen sind sie der Ansicht, daß es angebracht wäre, die Garage möglichst nahe der Straße zuzuordnen. Damit wäre eine Belästigung ihrer Mandanten, wenn sie ihre Terrasse nutzen, ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch noch darauf hingewiesen, daß die bereits bestehende Doppelgarage zweckentfremdet genutzt wird.

Dieses Schreiben ist dem Landratsamt zur Entscheidung vorgelegen. Nachbarschützende Belange konnten nicht erkannt werden.

Voraussetzung für die Rechtskraft der vereinfachten Änderung ist jedoch die Tatsache, daß die beantragte Grundstücksteilung auch genehmigt wird, da damit ausgeschlossen wird, daß Nebengebäude von über 50 qm an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Ebenfalls in der Sitzung am 11. Mai 1995 hat der Stadtrat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" angeordnet. Diese Änderung beinhaltet die Neufestsetzung von Baugrenzen im südöstlichen Bereich um ca. 4 m, bzw. 6 m zum Neubau einer Kfz-Prüfhalle und eines Bürogebäudes, Nonnenwaldstraße 5.

Dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt mit Bescheid vom 22. Juni 1995 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag A)

Der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Doppelgarage an der nordöstlichen Grundstücksgrenze, Flur. Nr. 845/95 mit der Auflage als Satzung, daß vor Rechtskraft die Teilungsgenehmigung für das vorgenannte Grundstück vorliegen muß.

Vorschlag B)

Der Stadtrat erläßt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen im südöstlichen Bereich zur Errichtung einer Kfz-Prüfhalle und eines Bürogebäudes, Nönnenwaldstraße 5 als Satzung.

4. Beschluß

Die Vorschläge der Verwaltung werden zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:

Schriftführer::

Wessner
1. Bürgermeister



AZ. 7/2 Fc/Gr

Gegenstand: Marco Lazarevic:

Bauantrag zum Neubau einer KFZ-Prüfhalle und eines
Bürogebäudes, Nonnenwaldstr. 5

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses
in der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 1995.
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 /1. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 6

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

Mit 7- gegen - Stimmen

1. Vorgang

Bauantrag des Herrn Marco Lazarevic zum Neubau einer Kfz-Prüfhalle und eines Bürogebäudes, Nonnenwaldstr. 5.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" und entspricht nicht dessen Festsetzungen, da die südöstliche Baugrenze um ca. 4 m x 6 m überschritten wird. Hierfür ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nötig. Grundsätzlich bestehen gegen die Überschreitung seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Die erforderlichen Stellplätze für die Nutzung des Bürogebäudes sind nachgewiesen, nicht jedoch die Gestaltung der Freiflächen. Der Stellplatznachweis ist deshalb in einen Freiflächengestaltungsplan einzuarbeiten. Dies gilt auch für die zusätzlich erforderlichen Stellplätze für die KFZ-Prüfhalle.

2. Vorschlag

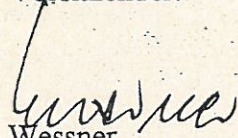
Dem Bauantrag des Herrn Marco Lazarevic zum Neubau einer Kfz-Prüfhalle und eines Bürogebäudes, Nonnenwaldstr. 5 wird einschließlich der erforderlichen vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" wegen Überschreitung der südöstlichen Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen mit dem Hinweis erteilt, daß ein Freiflächengestaltungsplan für das gesamte Grundstück Fl.Nr.943/6 zu erstellen ist, in dem der Stellplatznachweis einzuarbeiten ist.

Die Ziffern 1-13 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Baugesuch sind zu beachten.

3. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

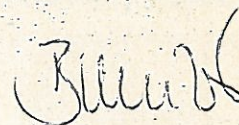
Vorsitzender:

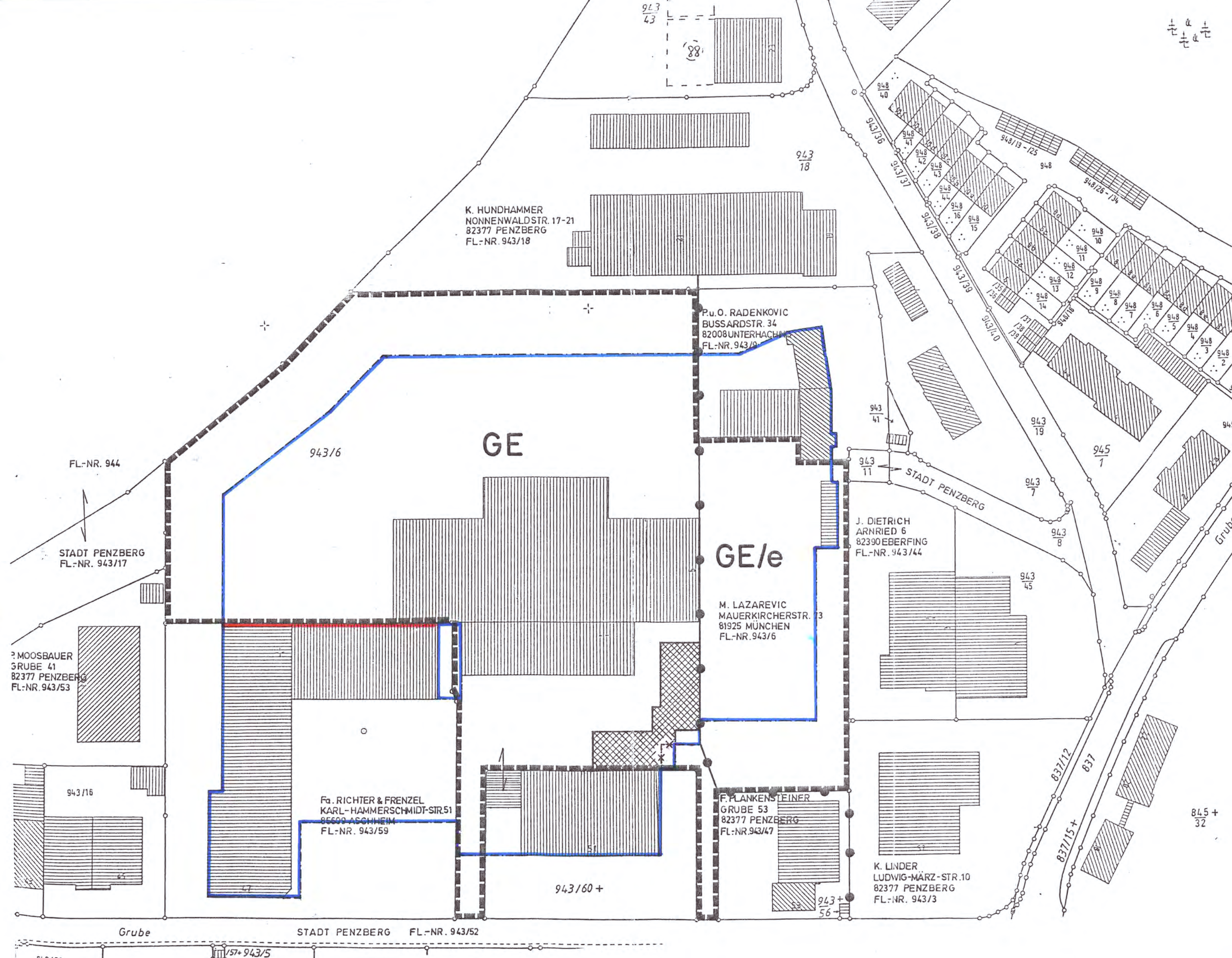


Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:





LEGENDE

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE (ALT)
- BAUGEBIETSABGRENZUNG
- GE GEWERBEGBEIT
- GE/e GEWERBEGBEIT EINGESCHRÄNKT
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES BEBAU- UNGSPLANES " AUF DER GRUBE " IM VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVER- FAHREN FÜR FL.-NR. 943/6

DER ANTRAGSTELLER
UND GRUNDEIGENTÜMER:

MARCO LAZAREVIC
MAUERKIRCHERSTR. 73
81925 MÜNCHEN

DER ANTRAGSTELLER
UND GRUNDEIGENTÜMER:

M.Lazarevic, Fl.-Nr. 943/6 u.60

DIE NACHBARN:

- F.Plankensteiner, Fl.-Nr. 943/47
- K.Linder, Fl.-Nr. 943/3
- J.Dietrich, Fl.-Nr. 943/44
- P.O.Radenkovic, Fl.-Nr. 943/9
- K.Hundhammer, Fl.-Nr.943/18
- P.Moosbauer, Fl.-Nr. 943/53
- Fa.Richter+Frenzel, Fl.-Nr.943/59



(Mummert)
2. Bürgermeister

DER ENTWURFSVERFASSER:
PENZBERG (OBB), IM MAI 1995

StadtPenzberg,Fl.-Nr.943/11u.17
Fl.-Nr. 943/52
Fl.-Nr. 944